

An unsere Mandanten

Brixen, den 2. November 2016

Rundschreiben: Fonds für die Lohnausgleichskasse

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Vanessa Manzardo
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

bereits seit fast zwei Jahren besteht für Betriebe mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von mehr als 15 Arbeitnehmern die Verpflichtung, **Beiträge** in den Fonds für die **Lohnausgleichskasse** einzuzahlen, sofern diese nicht bereits aufgrund der Einstufung beim Fürsorgeinstitut NISF/INPS geschuldet waren (beispielsweise für Industriebetriebe ab 15 Arbeitnehmern, Baubetriebe usw.). Für die Betriebe mit mehr als 15 Arbeitnehmern beträgt der Beitrag 0,433 % zu Lasten des Betriebes und 0,217 % zu Lasten des Arbeitnehmers.

Nun wurde diese Verpflichtung auf alle **Betriebe mit mehr als fünf Mitarbeitern** (durchschnittliche Anzahl in Bezug auf das rückliegende Semester) ausgedehnt und betrifft im Wesentlichen Betriebe des Sektors Handels, Tourismus und Freiberufe. Der Beitrag beträgt **0,30 %** zu Lasten des **Betriebes** und **0,15 %** zu Lasten des **Arbeitnehmers**, wobei die Berechnungsgrundlage der sozialabgabenpflichtige Lohn darstellt. Nachdem der Beitrag **rückwirkend mit Jänner 2016** eingeführt worden ist, muss innerhalb 16. Dezember 2016 die Nachberechnung und entsprechende Nachzahlung vorgenommen werden. Wir führen die Berechnung mit dem Lohnstreifen des Bezugsmonats Oktober vor, wobei die entsprechenden geschuldeten Beiträge bei der Einzahlung über den Vordruck F24 berücksichtigt werden.

Für einen Betrieb, der **beispielsweise** 6 Arbeitnehmer mit einer Entlohnung von 30.000 € jährlich beschäftigt, bedeutet die Einführung dieses Beitrages eine Erhöhung der Lohnkosten im Ausmaß von 540 € jährlich.

Im Gegenzug können die Arbeitnehmer in Zeiten von geringerer Arbeitsauslastung in die Lohnausgleichskasse überstellt werden. Der Unterschied zur Finanzierung über

den NISF/INPS-Fonds besteht darin, dass bei diesem Fonds eine Gewährung der Leistungen nur dann erfolgt, wenn die entsprechenden Gelder auch zur Verfügung stehen. Diesbezüglich müssen noch die Umsetzungsrichtlinien erlassen werden. In Südtirol soll weiters ein Fonds auf provinzieller Ebene (ähnlich wie bereits im Handwerk) eingerichtet werden, welcher dann ersatzweise für den oben angeführten Fonds gelten soll.

1. Produktivitätsprämie für Freiberufe

Auf dem Lohnstreifen des Monats Oktober wird auf provinzieller Ebene eine Produktivitätsprämie in Höhe von **300 €** brutto zugunsten jener Arbeitnehmer, für welche der Tarifvertrag für **Freiberufe** angewandt wird, ausgezahlt. Der Betrag wurde berechnet, indem die **wirtschaftlichen Indexe** und Parameter auf **provinzieller Ebene** zugrunde gelegt wurden (beispielsweise gesamte Beschäftigung, Anzahl der neugründeten Unternehmen). Aufgrund der Schwierigkeiten im Bausektor wurden die technischen Büros von der Auszahlung der Prämie ausgenommen.

Die Prämie wird in einer einzigen Zahlung mit dem Lohnstreifen vom Oktober 2016 ausgezahlt und steht ausschließlich jenen Arbeitnehmern zu, welche zum **Zeitpunkt 31. Oktober 2016 im Betrieb beschäftigt** sind. Die Berechnung erfolgt in Bezug auf die geleistete Dienstzeit im Jahr 2015.

Jene Arbeitnehmer, welche bereits übertarifliche verrechenbare Zahlungen erhalten, bekommen die Prämie in Höhe von **25 % des geschuldeten Betrages ausgezahlt**, folglich sind dies 75 € brutto.

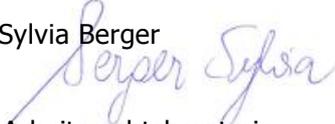
Die Auszahlung der Prämie erfolgt weiters im Verhältnis zur Teilzeitbeschäftigung und für die Lehrverträge aufgrund des Prozentsatzes des Lohnes, den sie beziehen. Die Produktivitätsprämie wird überdies für Krankheiten von mehr als 3 Monaten und für die Zeiträume des Elternurlaubs ausgesetzt.

2. Lohnerhöhungen für Lebensmittelindustrie

Ab Oktober 2016 wurden die **Grundlöhne** für den Sektor Lebensmittelindustrie **er-**

höht. Die Erhöhung beträgt zwischen 10,95 € brutto für die 6. Kategorie und 25,18 € brutto für die Kategorie 1S.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger

Arbeitsrechtsberaterin